

# Gemeinde Travenbrück Bebauungsplan Nr. 6

# TEIL B – TEXT -

## 1. Inhalt des B-Planes nach § 9 Abs. 1 BauGB

### 1.1 Überlagernde Nutzung „Windenergie“

Als Grundnutzung wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird die „überlagernde Nutzung für Windkraftanlagen“ festgesetzt.

## 2. Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen in der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzten „überlagernde Nutzung für Windkraftanlagen“ wird die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe (Tippspitzenhöhe) von 100 m über OKT (Oberkante Terrain), und einem Rotordurchmesser von 80,0 m festgesetzt.

## 3. Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Die Errichtung der Windkraftanlagen ist ausschließlich innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgesetzten Baugrenzen zulässig.

3.2 Innerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzten „überlagernde Nutzung für Windkraftanlagen“ wird eine „abweichende Bauweise“ gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO.

3.3 Die der Gewinnung von Windenergie dienenden technischen und baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

## 4. Die mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastenden Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

4.1 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen werden festgesetzt zu Gunsten des Betreibers der Windkraftanlagen.

# Zeichenerklärung

## PLANZEICHEN

## ERLÄUTERUNGEN

## RECHTSGRUNDLAGEN

### I. Festsetzungen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 (1) 2 BauGB



Überlagernde Nutzung Windenergie gemäß § 35 BauGB



Baugrenze (Fläche Rotorradius)

Hmax = 100m

Maximale Höhe baulicher Anlagen (Tipphöhe 100 m)

a

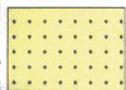
abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 9 (1) 13 BauGB



Oberirdische Hauptversorgungsleitung, 220 kV-Freileitung

Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB



Landwirtschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB und § 9 (1) 25b BauGB

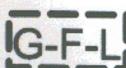


Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

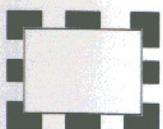


Flächen mit Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB



Mit Geh-(G) und Fahr-(F) und Leitungsflächen (L) zu belastende Flächen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.6 der Gemeinde Travenbrück

§ 9 (7) BauGB

### II. Darstellung ohne Normcharakter



Windkraftanlage, Standort



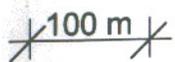
vorhandene Flurstücksgrenzen



vorhandene bauliche Anlagen



Höhenschichtlinien



Bemaßung in Metern



Flurgrenze

$\frac{12}{7}$

Flurstücksnummer

### III. Nachrichtliche Übernahmen



Richtfunktrasse

D<sub>A</sub>

Denkmahl, überpflügte Grabhügel ( gem. § 1 DSchG )



Anbauverbotszone ( § 29 StrWG )

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.01.2000 ~~und vom 22.09.2000~~. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Abdruck im „Stormarer Tageblatt“ und in den „Lübecker Nachrichten“ am 12.01.2000 erfolgt.

Travenbrück, den  
04.07.2006



*[Signature]*  
Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Travenbrück, den  
04.07.2006



*[Signature]*  
Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 23.01.2006 Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Travenbrück, den  
04.07.2006



*[Signature]*  
Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.03.2006 bis zum 24.04.2006 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.03.2006 im „Stormarer Tageblatt“ und in den „Lübecker Nachrichten“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hierbei ist nach § 3 Abs. 2a BauGB darauf hingewiesen worden, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Travenbrück, den  
04.07.2006



*[Signature]*  
Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 31.05.2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den



*[Signature]*  
Öffentl. Bestell. Verm.-ing.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 31.05.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.05.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.05.2006 gebilligt.

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Travenbrück, den  
04.07.2006



*[Signature]*  
Bürgermeister

9. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 12.07.2006 durch Abdruck im „Stormarer Tageblatt“ und in den „Lübecker Nachrichten“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.07.2006 in Kraft getreten.

Travenbrück, den  
13.07.2006



*[Signature]*  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 6 ist nach den gesetzlichen Anforderungen des „alten“ BauGB aufgestellt worden. Die Überleitungsrichtlinien des EAG Bau wurden beachtet.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBi. S-H, S. 47 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.05.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Travenbrück für das Gebiet „Windpark im Ortseil Tralau“ westlich des Ortsteiles Tralau / nördlich der Kreisstraße 64 (K 64) zwischen Tralau und Neverstaven, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.